

Antrag auf Herstellung / Veränderung / Reparatur eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

1. Antragsteller / Grundstückseigentümer

Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon tagsüber:	Mail:

2. Grundstück, für das der Anschluss beantragt wird

Flurnummer:	Gemarkung:
Straße, Hausnummer:	Ort:
Gewünschter Ausführungszeitraum:	Wird ein Keller errichtet? Ist ein Keller vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

3. Angaben zur Nutzung

- Wohnnutzung mit _____ Wohneinheiten
 Gewerbe: _____ (Art des Gewerbes)

Ist eine Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen, Zisterne) auf dem Grundstück vorhanden?
 Nein Ja

Soll eine Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen, Zisterne) auf dem Grundstück betrieben werden?

- Nein Ja, und zwar:
 Brunnen Regenwassernutzung (Zisterne)

Verwendungszweck:

- Gartenbewässerung Toilettenspülung Wäsche Sonstiges

4. Antragsgegenstand

Für das vorstehende Grundstück wird folgende Leistung beantragt:

- Erstanschluss/Herstellung Wiederinbetriebnahme Änderung/Erneuerung/Verbesserung
 Stilllegung Unterhaltung/Reparatur
 Zusätzlicher Anschluss (Zweitanschluss). Gleichzeitig wird der Abschluss einer Sondervereinbarung beantragt.
 Hausanschluss im Gebäude Hausanschluss außerhalb des Gebäudes

5. Anschlussbedingungen

1. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) in ihren

[Hier eingeben]

jeweils gültigen Fassungen (siehe

<https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

<https://www.willmars.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

<https://www.sondheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung hergestellt. Der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2. Die Herstellungskosten eines Grundstücksanschlusses für die Gartenbewässerung sind in voller Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen. Das gilt auch für den im öffentlichen Straßenraum liegenden Teil des Grundstücksanschlusses.
3. Der Wasserzähler wird durch den Zweckverband eingebaut. Der Einbau erfolgt nach Terminabsprache mit der Bezugsfertigkeit des Objekts. Der Antragsteller ist zur Meldung der Bezugsfertigkeit an den Zweckverband verpflichtet.

Näheres ist dem Informationsblatt über die Verlegung von Grundstücksanschlüssen zu entnehmen.

Der Antragsteller versichert, dass er von der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden Unterlagen

- Lageplan (Maßstab 1:250, 1:500, oder 1:1.000) (DIN A4 der DIN A3), auf dem die gewünschte Führung des Grundstücksanschlusses dargestellt ist
- Keller, bzw. Erdgeschossgrundriss mit Darstellung des Hausanschlussraumes
- Bei Löschwasserbedarf für den Objektschutz die Auflagen der Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle

an die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön.

Für Rückfragen erreichen Sie uns

- Wasserwerk Willmars: 09777 / 917070 oder 0171 / 28287187
E-Mail: info@wzv.willmars.de
- Wasserwerk Rother Gruppe: 09779 / 561 oder 0171 / 3375516
E-Mail: wzv@rother-gruppe.de
 - VGem Ostheim v.d.Rhön: 09777 / 9170-0
 - VGem Fladungen: 09778 / 9191-0